

zur Wahrung seiner Rechte eine Beteiligung am Verfahren ermöglicht.

Von den im FGB getroffenen Regelungen für andere Unterhaltsrechtsverhältnisse eignet sich für eine entsprechende Anwendung auf die Fälle der Erziehungsrechtsänderungen die für das Scheidungsverfahren vorgesehene Bestimmung des § 25 Abs. 1 FGB, weil sie in bezug auf die Klärung des Unterhalts einen ähnlichen Ausgangspunkt hat wie die Änderung des Erziehungsrechts. Im Eheverfahren hat das Gericht unabhängig von den Anträgen der Parteien von Amts wegen zu bestimmen, welchen Unterhalt der nichterziehungsberechtigte Elternteil nach der Scheidung für die Kinder zu zahlen hat, wobei für die Festsetzung die allgemeinen Grundsätze der §§ 19 bis 22 FGB gelten und die Höhe sich nach der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts bemißt. Es ist eine Regelung, die die Verfügungen der Parteien — wie für das Eheverfahren selbst — auch für die obligatorisch mit diesem verbundenen Ansprüche weitgehend ihrer Disposition entzieht. Die gleiche gesetzliche Regelung gilt auch beim Entzug des Erziehungsrechts gemäß den §§ 26, 51 FGB (§§ 26 Abs. 3, 51 Abs. 2 FGB).

Bei der Übernahme der für das Eheverfahren getroffenen Unterhaltsregelung auf Erziehungsrechtsänderungen müssen jedoch einige Besonderheiten berücksichtigt werden. An sich wäre es schon wegen der Bedeutung der Entscheidung über die Änderung des Erziehungsrechts wünschenswert, daß die Stellung des künftig Erziehungsberechtigten im Verfahren verstärkt wird, d. h., daß er sich als Partei zur Klage des Organs der Jugendhilfe äußern und als solche an den Verhandlungen beteiligen kann. Eine Parteistellung kann jedoch nicht durch eine Richtlinie des Obersten Gerichts begründet werden; das kann nur in der künftigen ZPO erfolgen.

Für die hier in Frage kommenden Fälle ist zunächst eine Regelung der Unterhaltsbeziehungen durch Vergleich anzustreben. Auch im Eheverfahren ist insoweit die Regelung des Unterhalts für die Kinder der Parteidisposition zugänglich. Diese findet aber dort ihre Grenze, wo das materielle Recht die Befugnis der Parteien, über ihren Anspruch zu verfügen, einschränkt. So darf z. B. gemäß § 21 Abs. 1 FGB auf den künftigen Unterhalt nicht verzichtet werden.

Um auch dem künftig Erziehungsberechtigten eine Unterhaltsregelung durch Vergleich zu ermöglichen, sieht die Richtlinie den zivilrechtlichen Beitritt eines Dritten zum Zwecke des Abschlusses eines Vergleichs vor (Ziff. 28 Abs. 2). Sie bezieht sich dabei auf ein Rechtsinstitut der ZPO, wie sich aus der Bestimmung über die Zwangsvollstreckung in § 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO ableiten läßt. Ein solcher Beitritt wird ohne nennenswerte Schwierigkeiten möglich sein, weil im allgemeinen die Anwesenheit des künftig Erziehungsberechtigten in der mündlichen Verhandlung ohnehin unerläßlich ist, um zu prüfen, ob er geeignet und bereit ist, das Erziehungsrecht künftig auszuüben.

Der Vergleich kann natürlich nur unter der Bedingung abgeschlossen werden, daß dem Klageantrag des Organs der Jugendhilfe stattgegeben wird, so wie das bereits im Scheidungsverfahren unter ähnlichen Voraussetzungen bei der Unterhaltsregelung für Kinder gehandhabt wird. Die Gerichte sind verpflichtet, sowohl bei der vergleichsweisen Regelung des Unterhalts als auch bei seiner Festsetzung von Amts wegen die notwendige Sachaufklärung hinsichtlich der Höhe vorzunehmen. Es empfiehlt sich daher, schon zu Beginn des Verfahrens Verdienstbescheinigungen von der verklagten Partei beizuziehen, wenn der bisher Erziehungsberechtigte bei Erfolg der Klage gesetzlich

zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet ist. Das wird in der Regel dann der Fall sein, wenn nach geschiedener Ehe das Erziehungsrecht von dem zunächst erziehungsberechtigten Elternteil auf den anderen übertragen werden soll.

Im Eheverfahren ist es gemäß § 19 FVerfO möglich, das Verfahren auszusetzen, wenn der Unterhaltsverpflichtete zum Zeitpunkt der Entscheidung vorübergehend zur Leistung des Unterhalts nicht in der Lage und der Wiedereintritt seiner Leistungsfähigkeit unbestimmt ist. Wegen der fehlenden Parteistellung des künftig Erziehungsberechtigten im Änderungsverfahren erweist sich eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmung auf die hier erörterten Verfahren nicht als zweckmäßig. Es ist vielmehr auf eine besondere Unterhaltsklage zu verweisen.

Wird zugelassen, daß mit der Erziehungsrechtsänderung zugleich der Unterhalt geregelt werden kann, so ist es zur hinreichenden Sicherung der Rechte des künftig Erziehungsberechtigten auch notwendig, ihm in bezug auf den Unterhalt ein Rechtsmittel einzuräumen. Der Gedanke, einem am Verfahren nicht als Partei beteiligten Dritten ein Rechtsmittel zu gewähren, ist der FVerfO nicht fremd. So kann z. B. in den Fällen, in denen keinem Elternteil das Erziehungsrecht zusteht, der am Eheverfahren selbst unbeteiligte gesetzliche Vertreter des Kindes gegen die Entscheidung über dessen Unterhalt Berufung einlegen (§ 23 Abs. 4 FVerfO). Auch das Organ der Jugendhilfe kann gegen Entscheidungen, durch die eine Übertragung des elterlichen Erziehungsrechts geändert, entzogen oder eine Annahme an Kindes Statt aufgehoben wurde, Berufung einlegen, auch wenn es im Verfahren nicht Partei war (§41 FVerfO). Es bestehen deshalb keine Bedenken, diese Bestimmungen auch für den hier behandelten Unterhaltsanspruch entsprechend anzuwenden.

In allen Fällen, in denen die Ausübung des Erziehungsrechts geändert wird, ist dem nunmehr Erziehungsberechtigten das Urteil zuzustellen. Das gilt auch dann, wenn nicht zugleich der Unterhalt mit geregelt wurde, etwa weil die verklagte Partei gesetzlich nicht zum Unterhalt verpflichtet oder z. Z. nicht leistungsfähig ist. Legt der künftig Erziehungsberechtigte Berufung gegen die Unterhaltsregelung ein, so sind ihm auch alle Schriftsätze und sonstige Beweismaterialien zu übersenden.

Weitergehende Festlegungen hinsichtlich der Unterhaltsregelung bei Änderung des Erziehungsrechts sind nicht erforderlich. Insbesondere ist die Befürchtung, aus dem früheren Schuldtitel könnte evtl. noch vollstreckt werden, obwohl die verklagte Partei das Erziehungsrecht nicht mehr hat, unbegründet. Insoweit ist die Situation nicht anders als bei sonstigen Unterhaltstiteln, mit denen eine Unterhaltsverpflichtung bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit des Kindes ausgesprochen worden ist, wenn inzwischen die Selbständigkeit erreicht wurde. In den meisten Fällen bleiben solche Titel bestehen, ohne daß es einer weiteren Klage bedarf. Nur dann, wenn der ursprünglich Berechtigte nicht freiwillig auf die Durchsetzung des ihm zugesprochenen Unterhalts verzichtet, ist der Titel auf dem Klagewege, und zwar mit der Zwangsvollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO, zu beseitigen. Das gilt auch für die Unterhaltstitel in den hier behandelten Fällen.

Eine andere Frage ist, inwieweit ggf. der künftig Erziehungsberechtigte Unterhalt schon für die Zeit beanspruchen kann, für die ihm das Erziehungsrecht noch nicht zusteht, das Kind sich aber bereits in seinem Haushalt befindet und von ihm betreut und versorgt